

Dritte Ordnung
zur Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung
in dem Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit
an der Fachhochschule Bielefeld für das Berufspraktische Jahr
vom 07. April 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 Satz 2 und 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) hat der Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur staatlichen Anerkennung in dem Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Bielefeld für das Berufspraktische Jahr vom 02.10.2007 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - 2007, Nr. 25, Seite 623 - 627) in der Fassung der letzten Änderung vom 22.12.2016 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - 2016, Nr. 40, Seite 497) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis zu den §§ 2 und 10 wird wie folgt geändert:
 - a. § 2 Berufspraktisches Jahr (BJ)
 - b. § 10 Übergangsregelung
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1, 1. Halbsatz, werden die Worte „Pädagogin/Pädagoge“ durch die Worte „Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“ ersetzt.
 - b. In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „(Berufspraktikum)“ gestrichen
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift des § 2 wird wie folgt geändert: Berufspraktisches Jahr (BJ)
 - b. In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „kann“ hinter den Wörtern „In begründeten Ausnahmefällen kann das BJ“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Das BJ umfasst in der Regel 12 Monate, wobei die Dauer von 3 Monaten nicht unterschritten werden darf.
 - (2) Wird das BJ in Teilzeit abgeleistet, verlängert sich die Dauer entsprechend.
 - (3) Das BJ kann auf Antrag um bis zu 9 Monate verkürzt werden, wenn Absolventinnen/Absolventen vor ihrem Studium eine Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher abgeschlossen haben, die bereits zu einer staatlichen Anerkennung geführt hat.
 - (4) Das BJ kann auf Antrag um bis zu 3 Monate verkürzt werden, wenn vor dessen Abschluss eine schriftliche Zusage zur Weiterbeschäftigung beim selben Arbeitgeber oder eine Neuanstellung bei einem anderen Arbeitgeber nachgewiesen wird.
 - (5) Die Dauer des BJ verlängert sich, wenn die Tätigkeit (insgesamt) länger als 20 Arbeitstage unterbrochen wird, um den Zeitraum der (über diese 20 Arbeitstage hinausgehenden) Unterbrechung.
 - (6) Entscheidungen über Anträge nach dieser Bestimmung trifft der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen.
5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Das BJ ist in einer oder zwei dazu geeigneten Einrichtungen, welche sich auf Kinder beziehen, abzuleisten. Dazu gehören insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, Grundschulen, Sekundarschulen, Familienzentren, pädagogische Fachberatungen für Kinder und Eltern und sonstige vergleichbare Einrichtungen.

- (2) Die Einrichtung verpflichtet sich, mit der Absolventin bzw. dem Absolventen einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen, der die Zahlung einer angemessenen monatlichen Vergütung vorsieht.
 - (3) Die Einrichtung muss die fachliche Anleitung der Absolventin/des Absolventen durch eine erfahrene Sozialpädagogin/Sozialpädagogen, Pädagogin/Pädagogen oder vergleichbar Qualifizierte/Qualifizierten gewährleisten.
 - (4) Die Eignung der Einrichtung wird durch den Dekan des Fachbereichs Sozialwesen festgestellt und schriftlich zuerkannt. Geeignet im Sinne des Absatzes 1 sind alle Einrichtungen, deren Tätigkeitsschwerpunkt der Aufzählung in Abs. 1 entspricht, die die Bestimmungen des Abs. 2 beachten und die die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten“ durch die Wörter „der Absolventin/dem Absolventen“ ersetzt.
 - b. In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „insgesamt“ gestrichen. Hinter dem Wort „Semesterwochenstunden“ werden die Wörter „je Semester“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Nach erfolgreich abgeleistetem BJ sowie bestandenem Kolloquium wird auf Antrag die staatliche Anerkennung erteilt. Folgende Unterlagen sind dazu einzureichen:
 1. Fotokopie der Beurteilung der Einrichtung über das Berufspraktische Jahr,
 2. Kopien von Sondergenehmigungen (z. B. Befreiung, Verkürzung, Berufspraktisches Jahr im Ausland),
 3. ein nicht mehr als drei Monate altes polizeiliches Führungszeugnis.
 - (2) Nach Antragstellung und bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 stellt die Hochschule, vertreten durch den Dekan des Fachbereichs Sozialwesen, eine Urkunde zur Verleihung der staatlichen Anerkennung aus.
8. § 10 wird wie folgt neu gefasst:
§ 10 Übergangsregelung
Für Personen, die ihr Studium vor dem 01.10.2019 aufgenommen haben, gilt § 3 der „Ordnung zur staatlichen Anerkennung in dem Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Bielefeld für das Berufspraktische Jahr vom 02.10.2007 in der Fassung der Änderungen vom 15.11.2007 und 22.12.2016“ fort.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 19.12.2019

Bielefeld, den 07. April 2020

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Prof. Dr. I. Schramm-Wölk